



## **Bekanntmachung**

**Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-390-7/3**  
**Planfeststellungsverfahren „Neubau Fußwegüberführung Bachgasse in Ellwan-**  
**gen“**  
**- Einleitung des Verfahrens -**

Die Stadt Ellwangen an der Jagst hat für das o.g. Straßenbauvorhaben die Durchführung eines

### **Planfeststellungsverfahrens**

nach § 37 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Gegenstand der Planfeststellung ist der Neubau einer Fußwegüberführung über die Bachgasse in Ellwangen. Im Zuge der Landesgartenschau 2026 (LAGA) in Ellwangen soll die Innenstadt mit den angrenzenden Landschaftsräumen verbunden werden. Dazu soll ein Personenüberführungsbauwerk (PÜ) die derzeitigen Barrieren, die Eisenbahnstrecke 4940 bei km 8,681 und die dort verlaufenden Straßen („Mühlgraben“, „Aalener Straße“), überwinden sowie den neuen anzulegenden Brückenpark an die Innenstadt anbinden. Diese Anbindung soll über eine Fuß- und Radwegeverbindung realisiert werden, die über die Zeit der LAGA hinaus als Anbindung der mittelfristig auch als Wohngebiete vorgesehenen Flächen in diesem Bereich an die Altstadt dient. Bei der Planung des neuen Querungsbauwerks musste u. a. der mögliche zweigleisige Ausbau der Oberen Jagsttalbahn Goldshöfe – Crailsheim (Strecke 4940) berücksichtigt und beachtet werden.

Neben dem Neubau der PÜ sind die Baustelleneinrichtungsflächen (einschließlich Baustelleneinrichtungsflächen für den Überbau), Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen, die Entwässerung sowie die Verlegung von Kabeltrassen der Stromversorgung der Aufzüge der PÜ unmittelbar zum Vorhaben gehörend.

Auf der angeschlossenen **Planskizze** ist der Standort der geplanten Baumaßnahme dargestellt.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

**vom 17.10.22 bis 16.11.22**  
-je einschließlich-

im Rathaus der Stadt Ellwangen/Jagst, Spitalstraße 4 in 73479 Ellwangen im Eingangsbereich beim Haupteingang während der Dienststunden **zur allgemeinen Einsichtnahme** aus.

#### **Hinweis:**

Informationen zu den aktuellen Zugangsregelungen zu den Verwaltungsgebäuden der Stadt Ellwangen können unter <https://www.ellwangen.de/buerger/rathaus-service/corona-virus-informationen/2-buergerinformationen/-/pressemittelungen> abgerufen werden. Im Übrigen sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Zusätzlich können die Planunterlagen vom Beginn der Auslegung bis zum Ende der Äußerungsfrist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart ([www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)) unter Über uns > Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren und im zentralen Internetportal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) eingesehen werden. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

**30.11.2022**

bei der Stadt Ellwangen, Spitalstraße 4, 73479 Ellwangen oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

**Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, gemäß § 73 Abs. 4 LVwVfG ausgeschlossen. Gemäß § 73 Abs. 4 LVwVfG sind mit Ablauf dieser Einwendungsfrist auch Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.**

#### **Bitte beachten Sie folgende Hinweise:**

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, wer-

den von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten die Anbaubeschränkungen nach § 23 StrG und die Veränderungssperre nach § 26 StrG in Kraft.
- Es wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w> unter dem Stichwort „24-01SFT\_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart ([www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)) unter Service > Bekanntmachungen > Planfeststellung > Bekanntmachungen Planfeststellungsverfahren abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart  
gez. Melissa Erdei

**Neubau Fußwegüberführung Bachgasse in Ellwangen (rote Markierung über der Straße) – Übersichtsskizze:**

